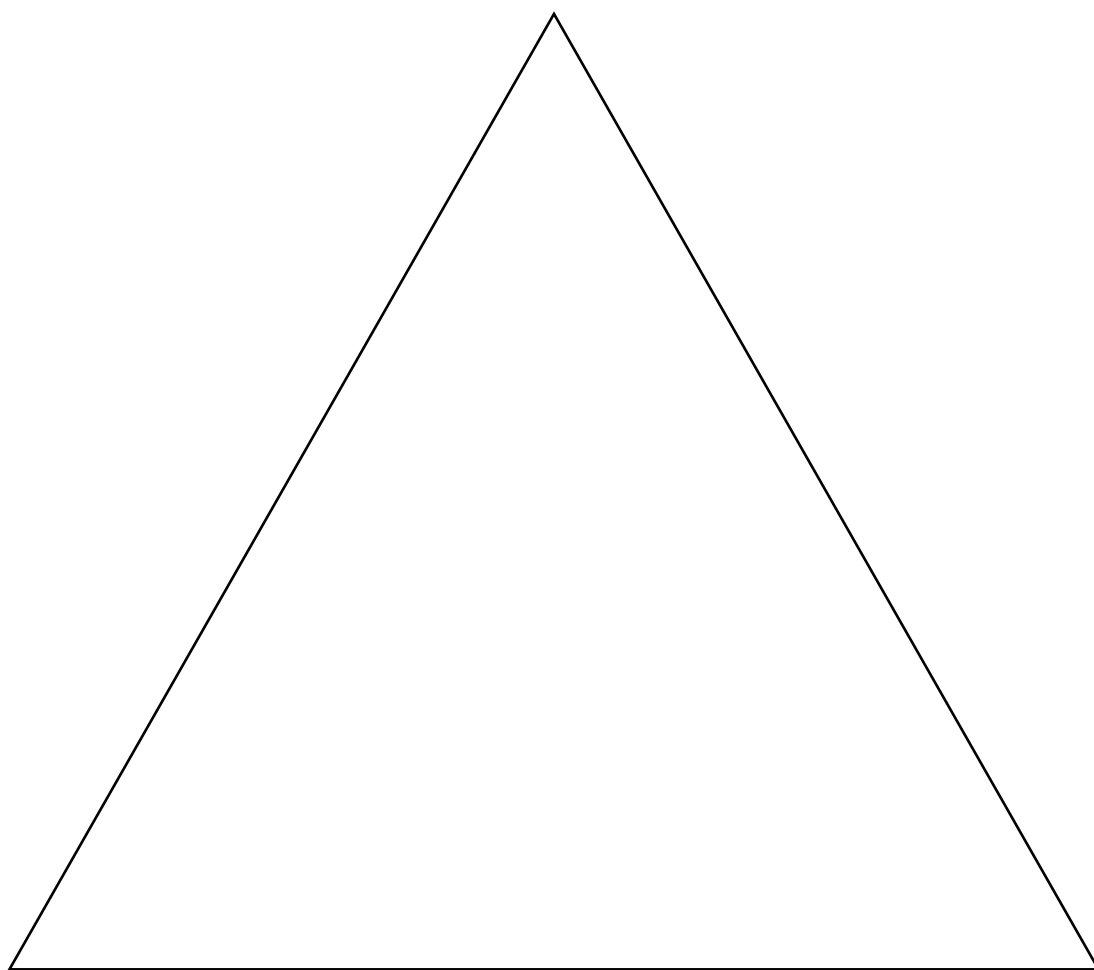


Stiftungsreglement



Gestützt auf Art. 12 der Statuten der HIG Immobilien Anlage Stiftung (nachstehend «HIG» genannt) wird folgendes Stiftungsreglement erlassen:

I. Organisation der HIG

A Anlegerversammlung

Artikel 1 Aufgaben

- 1) Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der HIG.
- 2) In die Zuständigkeit der Anlegerversammlung fallen folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde betreffend Änderungen der Statuten
 - b) Beschlussfassung über Änderungen des Stiftungsreglements
 - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
 - d) Wahl des Präsidenten des Stiftungsrates
 - e) Wahl der Revisionsstelle
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - g) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - h) Entlastung des Stiftungsrates
 - i) Beschlussfassung über die Ertragsausschüttung
 - j) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde betreffend Fusion, Liquidation und Auflösung der HIG
 - k) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen
 - l) Genehmigung von Beteiligungen an nichtkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen

Artikel 2 Einberufung

- 1) Die ordentliche Anlegerversammlung findet einmal im Jahr, innert vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
- 2) Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann jederzeit schriftlich unter Angabe der Gründe von Anlegern, die mindestens 10% der Stimmen vertreten, verlangt werden. Das Recht auf Einberufung steht auch dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu.
- 3) Die ordentliche Anlegerversammlung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einberufen. Der Präsident des Stiftungsrates muss eine gehörig beantragte ausserordentliche Anlegerversammlung unverzüglich einberufen. Die ausserordentliche Anlegerversammlung tritt innert angemessener Frist, jedoch spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zusammen.
- 4) In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrates und der Anleger, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung verlangt haben, bekannt zu geben.

Artikel 3 Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht

- 1) Die Anlegerversammlung wird durch die Anleger gebildet.

- 2) Die HIG führt ein Verzeichnis der Anleger und ihrer Ansprüche. An der Anlegerversammlung ist teilnahmeberechtigt, wer im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerverzeichnis eingetragen ist. Stiftungsräte können an Anlegerversammlungen teilnehmen und Anträge stellen.
- 3) Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Für das Stimmrecht an der Anlegerversammlung ist die Anzahl Ansprüche am Monatsende vor der Anlegerversammlung massgebend.
- 4) Ein Anleger kann sich an der Anlegerversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Anleger oder einen allfälligen, durch den Stiftungsrat ernannten unabhängigen Dritten, vertreten lassen.
- 5) Sofern mehrere Anlagegruppen bestehen, haben bei Beschlüssen über Angelegenheiten, welche nur einzelne Anlagegruppen betreffen, nur die an der betreffenden Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht. In diesem Fall richtet sich das Stimmrecht nach der Anzahl der Ansprüche an den entsprechenden Anlagegruppen. Im Zweifelsfall steht das Stimmrecht sämtlichen Anlegern zu.

Artikel 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Die Anlegerversammlung ist, soweit Gesetz, Statuten oder dieses Reglement nichts anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Ein Beschluss betreffend den Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Fusion, Liquidation und Auflösung der HIG ist jedoch nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Ansprüche vertreten sind.
- 2) Sofern die Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben, fasst sie ihre Beschlüsse und trifft Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.
- 3) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Anleger, die 10% der vertretenen Stimmen vertreten, geheime Stimmabgabe verlangen oder der Vorsitzende geheime Stimmabgabe anordnet.
- 4) Folgende Beschlüsse betreffend Anträge an die Aufsichtsbehörde müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen:
 - a) Änderung der Statuten
 - b) Fusion, Liquidation und Auflösung der HIG
- 5) Der Präsident des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes von der Anlegerversammlung als Tagespräsident gewähltes Mitglied des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz. Er trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. Er sorgt für die Führung eines Protokolls durch einen durch ihn bezeichneten Protokollführer und er bestimmt die Stimmenzähler.
- 6) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und hält fest:
 - a) Anzahl und Art der vertretenen Ansprüche;
 - b) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
 - c) summarisch die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - d) die von den Anlegern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

B Stiftungsrat

Artikel 5 Organisation und Aufgaben

- 1) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Anlegerversammlung gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates müssen Vertreter der Anleger sein. Auf Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, darf höchstens ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder entfallen. Die Stiftungsräte müssen die Voraussetzungen nach Gesetz und Verordnung ab dem Zeitpunkt des Wahlvorschlages einhalten. Sie sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
- 2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Für Mitglieder, welche während einer Amtsperiode austreten, erfolgt anlässlich der nächsten ordentlichen Anlegerversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der betreffenden Amtsperiode. Die Mitglieder des Stiftungsrates können von der Anlegerversammlung jederzeit abberufen werden.
- 3) Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Anlegerversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten.
- 4) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann im Organisations- und Geschäftsreglement höhere Beschlussfassungsquoren einführen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 6) Der Stiftungsrat ernennt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stiftungsratsausschüsse. Dritte können in beratender Funktion ohne Stimmrecht zur Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse zugelassen werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des bzw. der Stiftungsratsausschüsse bestimmen sich nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements. Der bzw. die Stiftungsratsausschüsse sind gegenüber dem Stiftungsrat rechenschaftspflichtig.
- 7) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz einsetzen, welche die laufenden Geschäfte der HIG im Rahmen des Gesetzes, der Verordnungen, der Statuten, des Stiftungsreglements, des Organisations- und Geschäftsreglements, der Anlage-richtlinien und der Weisungen des Stiftungsrates besorgt. Sie ist dem Stiftungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8) Die Delegation von Aufgaben an Dritte ist zulässig, wenn:
 - a) es sich um eine nach Gesetz, Verordnung und Reglementen übertragbare Aufgabe handelt;
 - b) die Übertragung der Aufgabe in einem schriftlichen Vertrag festgehalten wird.
- 9) Der Stiftungsrat beauftragt die unabhängigen Schätzungsexperten.

D Schätzungsexperten

Artikel 6 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer

Schätzungsexperten können zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sein. Die Schätzungsexperten müssen unabhängig und nach Erfahrung und Ausbildung qualifiziert sein sowie einen guten Ruf aufweisen. Die Amtsdauer des bzw. der Schätzungsexperten beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Endet das Vertragsverhältnis mit dem Schätzungsexperten während der Amtsdauer, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der betreffenden Amtsdauer.

II. Organisation der HIG

Artikel 7 Eigentumsverhältnisse

- 1) Die HIG ist Eigentümerin des Stammvermögens und des Anlagevermögens.
- 2) Die Summe des Stammvermögens und des Anlagevermögens bildet das Vermögen der HIG.

Artikel 8 Anlagegruppen

- 1) Der Stiftungsrat ist befugt, für neues Anlagevermögen, neue vom bisherigen Anlagevermögen unabhängige Anlagegruppen zu schaffen. Die Schaffung neuer Anlagegruppen aus bestehendem Vermögen erfordert die Zustimmung der Anlegerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Die Anlagegruppen bestehen aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger. Bestehen verschiedene Anlagegruppen, werden die einzelnen Anlagegruppen in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungsablage selbständig geführt und verwaltet. Die Ansprüche der Anleger beziehen sich in diesem Falle immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.

Artikel 9 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten der HIG haftet ausschliesslich das Vermögen der HIG. Sofern mehrere Anlagegruppen bestehen, haftet für die auf die einzelne Anlagegruppe entfallenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen der betreffenden Anlagegruppe. Jede Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.
- 2) Im Konkurs werden die Sachen und Rechte, die zu Anlagegruppen gehören, zugunsten der Anleger der jeweiligen Anlagegruppe abgesondert. Ausgenommen sind Ansprüche der HIG auf:
 - a) Vertraglich vorgesehene Vergütungen;
 - b) Befreiung von Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist;
 - c) Ersatz von Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 3) Die Verrechnung ist nur zulässig bei Forderungen innerhalb der gleichen Anlagegruppe oder bei Forderungen innerhalb des Stammvermögens.

III. Rechte und Pflichten der Anleger

Artikel 10 Ansprüche

- 1) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern und der HIG werden durch die gesetzlichen Vorschriften, schriftliche Vereinbarung, die Statuten und das vorliegende Stiftungsreglement geordnet.
- 2) Die HIG überprüft, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der HIG erfüllt sind. Die HIG kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Aufgabe kann an die Geschäftsführung delegiert werden.
- 3) Jeder Anleger muss mindestens einen Anspruch erwerben. Sofern verschiedene Anlagegruppen bestehen, muss der Anleger mindestens einen Anspruch einer Anlagegruppe erwerben.

Ein Anleger wird erst nach Zeichnung und Liberierung mindestens eines Anspruchs ins Anlegerverzeichnis eingetragen.

- 4) Die Anleger räumen der HIG im Rahmen der Statuten und des Stiftungsreglements das Recht zur Verwaltung und Anlage der ihr anvertrauten Vermögenswerte ein.
- 5) Die Anleger haben gegen die HIG ein Forderungsrecht auf eine den erworbenen Ansprüchen entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag der Anlagegruppe, an der der Anleger Ansprüche hält. Sofern verschiedene Anlagegruppen bestehen, bezieht sich das Forderungsrecht auf die Beteiligung an der betreffenden Anlagegruppe. Die Ansprüche dürfen weder verpfändet noch abgetreten werden. In begründeten Fällen können Ansprüche mit Zustimmung der Geschäftsführung an andere Anleger übertragen werden. Die Übertragung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6) Über eine allfällige Ertragsausschüttung entscheidet die Anlegerversammlung auf Antrag des Stiftungsrates. Bestehen verschiedene Anlagegruppen sind jeweils nur deren Anleger stimmberechtigt.
- 7) Jedem Anleger sind Statuten, Stiftungsreglement und Anlagerichtlinien bei Beitritt und nach jeder Änderung abzugeben. Die Anleger haben das Recht auf Information über Wert, Zusammensetzung und Veränderung des Anlagevermögens sowie über die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise. Auf Verlangen des Anlegers wird ihm das Inventar abgegeben. Er erhält Auskunft zu erfolgten Immobilienkäufen und -verkäufen. Anleger können Einsicht in die Rechnungslegung verlangen. Auskunft und Einsicht können mit Zustimmung des Präsidenten verweigert werden, wenn schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet würden.

IV. Inventarwert, Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

Artikel 11 Inventarwert

- 1) Der Inventarwert des Anlagevermögens der HIG entspricht dem Verkehrswert der Aktiven abzüglich der Schuldverpflichtungen und der bei der Liquidation der Aktiven wahrscheinlich anfallenden Steuern.
- 2) Der Wert eines Anspruchs wird durch Teilung des Inventarwerts des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Vermögens der HIG durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Ansprüche ermittelt. Sofern verschiedene Anlagegruppen bestehen, wird der Wert eines Anspruchs durch Teilung des Inventarwerts des Vermögens der betreffenden Anlagegruppe durch die Anzahl der Ansprüche an dieser Anlagegruppe ermittelt.
- 3) Der Inventarwert wird auf Ende des Rechnungsjahres und mindestens für jeden Tag berechnet, an dem Ansprüche ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Artikel 12 Verkehrswert der Grundstücke

- 1) Der Verkehrswert der Grundstücke entspricht dem Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf ohne Zeitdruck im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.
- 2) Der Verkehrswert der im Anlagevermögen enthaltenen Grundstücke wird durch die unabhängigen Schätzungsexperten mindestens einmal pro Rechnungsjahr oder auf besondere Anordnung des Stiftungsrates ermittelt. Der geschätzte Verkehrswert wird beim Rechnungsabschluss des

Jahres, in dem die Schätzung vorgenommen wurde, sowie für die bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen erfolgenden Berechnungen des Inventarwerts übernommen, sofern seit der Schätzung keine ersichtlichen wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Übernimmt die HIG den Schätzungswert nicht unverändert in ihre Rechnung, so hat sie dies gegenüber der Revisionsstelle zu begründen.

Artikel 13 Ausgabe- und Rücknahme von Ansprüchen

- 1) Der Stiftungsrat legt die Ausgabetermine für die Ansprüche fest. Die Aufgabe kann an die Geschäftsführung delegiert werden.
- 2) Der Anleger kann von der HIG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats die Rücknahme seiner Ansprüche und die Barauszahlung seiner Beteiligung am Vermögen der HIG verlangen. Andererseits ist auch die HIG ihrerseits berechtigt, Ansprüche mit gleicher Frist zurückzugeben und zurückzuzahlen. Es ist der HIG gestattet, Zeichnungen ohne Begründung zurückzuweisen.
- 3) Die Ansprüche werden zum jeweiligen Inventarwert ausgegeben und zurückgenommen, unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat festgesetzten allfälligen Ausgabe- und/oder Rücknahmekommissionen. Für zurückgenommene Ansprüche erfolgt die Ertragsaus-schüttung pro rata nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- 4) Nach Ablauf eines Jahres seit Rückzahlung eines Anspruchs sind alle Ersatzansprüche des Anlegers aus der Beteiligung am Vermögen der HIG (Anfechtung des Rückkaufpreises etc.) verwirkt.
- 5) Wird die HIG liquidiert, richtet sich die Rückzahlung der Ansprüche nach den besonderen Bestimmungen des Stiftungsreglements.

Artikel 14. Schutzbestimmungen

- 1) Verfügt die HIG nicht über die für die Auszahlung benötigten flüssigen Mittel, so kann sie die Rücknahme von Ansprüchen einer oder aller Anlagegruppen so lange aufschieben, bis die erforderlichen flüssigen Mittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch 2 Jahre. Sofern verschiedene Anlagegruppen bestehen, bezieht sich diese Bestimmung auf die betroffene Anlagegruppe.
- 2) Neue Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen können befristet und für Rücknahmen geschlossen werden. Bei geschlossenen Anlagegruppen ist die Ausgabe von Ansprüchen nur bei der Bildung möglich.
- 3) Es kann bei der Bildung von Anlagegruppen eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren vorgesehen werden.
- 4) Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen aufschieben, längstens jedoch 2 Jahre. Darüber hinaus kann die Anlegerversammlung einen längeren Aufschub beschliessen.
- 5) Wird die Rücknahme aufgeschoben, so muss die Geschäftsführung dies den betroffenen Anlegern umgehend mitteilen. Bei der Festsetzung des Rücknahmepreises ist, soweit die Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zulässt, auf das per Ende der Aufschubfrist gültige Nettovermögen der Anlagegruppe abzustellen.

V. Anlagevorschriften

Artikel 15 Allgemeine Vorschriften

- 1) Der Stiftungsrat erlässt die Anlagerichtlinien. Bestehen mehrere Anlagegruppen, so erlässt der Stiftungsrat je Anlagegruppe Anlagerichtlinien.
- 2) Dabei hält sich der Stiftungsrat an folgende Vorschriften:
 - a) Die Anlagerichtlinien legen für jede Anlagegruppe den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen vollständig und klar dar.
 - b) Das Vermögen der HIG ist direkt in schweizerische Immobilien oder indirekt mittels kollektiver Anlagen schweizerischen Rechts in schweizerische Immobilien anzulegen.
 - c) Gesetzliche, regulatorische, statutarische und reglementarische Anlagerestriktionen sind einzuhalten.
 - d) Unbebaute Grundstücke müssen in der Bauzone liegen und aus baurechtlicher Sicht erschlossen sein.
 - e) Soweit es der Anlagefokus und die Struktur der Anlagegruppe zulässt, ist bei den Anlagen eine angemessene Risikoverteilung vorzunehmen.
 - f) Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig.

Artikel 16 Sacheinlagen

Für alle Anlagegruppen und Anlagerichtlinien gelten folgende Grundsätze:

- 1) Sacheinlagen sind zulässig, sofern sie mit den Anlagerichtlinien vereinbar sind.
- 2) Die Interessen der übrigen Anleger dürfen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 3) Den Liquiditätsbedürfnissen der HIG ist genügend Rechnung zu tragen.
- 4) Der Verkehrswert einer Sacheinlage muss von einem ordentlichen Schätzungsexperten aufgrund der bestehenden Schätzungsmethode und den reglementarischen Bestimmungen geschätzt werden.
- 5) Die Verkehrswertschätzung muss von einem von der HIG und vom ersten Schätzungsexperten unabhängigen zweiten Schätzungsexperten geprüft werden.
- 6) Die HIG erstellt einen Bericht, in dem die Sacheinlagen einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden. Der Bericht umfasst alle in einem Geschäftsjahr erfolgten Sacheinlagen und führt im Anhang zur Jahresrechnung zudem Art, Ort, und Bruttorendite der Sacheinlagen pro Objekt auf.
- 7) Die Revisionsstelle prüft den Bericht der HIG und ob die Vorschriften über die Verkehrswertschätzung eingehalten wurden.

VI. Verwaltungskosten

Artikel 17

Die Kosten der Geschäftsführung, Administration, Asset Management, Bautreuhand, Transaktionsabwicklung und Vertrieb werden gemäss dem Gebührenreglement des Stiftungsrates dem Anlagevermögen belastet. Sofern verschiedene Anlagegruppen bestehen, werden die Kosten proportional zu ihrem Anspruch am gesamten Anlagevermögen belastet, soweit sie nicht eine bestimmte Anlagegruppe direkt betreffen.

VII. Rechenschaftsablage

Artikel 18

- 1) Das Geschäftsjahr der HIG dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die Rechnung der HIG wird demzufolge jeweils auf den 30. September abgeschlossen.
- 2) Die HIG veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht.

Artikel 19

Ein allfälliger Reinertrag wird jährlich nach Massgabe des Beschlusses der Anlegerversammlung an die Anleger ausgeschüttet.

VIII. Übrige Bestimmungen

Artikel 20 Liquidation und Auflösung

- 1) Die HIG besteht auf unbestimmte Zeit.
- 2) Die Aufhebung richtet sich nach Art. 88 und 89 des Zivilgesetzbuches. Im Falle der Liquidation amtiert der Stiftungsrat als Liquidator, sofern die Anlegerversammlung keine anderen Personen als Liquidatoren einsetzt. Der Stiftungsrat veräussert die Aktiven der HIG. Der nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös ist an die Anleger nach Massgabe ihrer Ansprüche am Anlagevermögen auszubezahlen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.
- 3) Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Liquidation und der Verteilung des Liquidationserlöses.

Artikel 21 Publikationsorgan

Mitteilungen an die Anleger erfolgen auf der Website der HIG. Ergänzend wird per E-Mail oder schriftlich per einfacher Post auf Mitteilungen hingewiesen.

Artikel 22 Schlussbestimmungen

- 1) Dieses Stiftungsreglement ersetzt das Stiftungsreglement vom 9. Dezember 2003 mit Änderung vom 14. Dezember 2006.
- 2) Dieses Stiftungsreglement wurde von der Anlegerversammlung am 3. Dezember 2013 genehmigt und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.